

Statuten des Vereines

„ H E L P „

Verein zur Unterstützung bedürftiger Behinderter

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und –gebiet

- 1.1. „HELP“ Verein zur Unterstützung bedürftiger Behinderter
- 1.2. Der Sitz des Vereines ist Wien
- 1.3. Die Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich
- 1.4. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Tätigkeiten in den einzelnen Bundesländern unselbständige Zweigstellen (Landesstellen) ohne eigene Rechtspersönlichkeit einrichten
- 1.5. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung

§ 2 Zweck des Vereines

- 2.1 Die Unterstützung von Behinderten, welche in Notlage sind. Die Entscheidung darüber fällt der Vorstand
- 2.2 Betreuung von Behinderten
- 2.3 Durchführung von Sportveranstaltungen und sportlicher Aktivitäten Behinderter

§ 3 Aufbringung der Mittel

- 3.1 Beitrittsgebühren
- 3.2 Mitgliedsbeiträge
- 3.3 Freiwillige Spenden
- 3.4 Vermächtnisse
- 3.5 Sonstige Zuwendungen
- 3.6 Veranstaltungen, Diskussionsabende

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft ist für jedermann zugänglich und unterscheidet sich nicht in ordentliche, außerordentliche oder fördernde Mitglieder
- 4.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand
- 4.3 Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Begründung abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht zulässig
- 4.4 Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

5.1.1 durch Tod

5.1.2 bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit

5.1.3 durch freiwilligen Austritt

5.1.4 durch Ausschluss

5.2 Der Austritt ist mittels eingeschriebenen Briefes dem Vorstand mitzuteilen

5.3 Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied:

5.3.1 mit dem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist

5.3.2 Handlungen setzt, die nach Meinung des Vorstandes die Vereinsinteressen schädigt

Der erfolgte Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann schriftlich an die Generalversammlung berufen werden, die Berufung hat jedoch keine aufschiebende Wirkung

§ 6 Nachlass, Minderung und Stundung der Mitgliedsbeiträge in besonderen Ausnahmefällen

In besonders rücksichtswürdigen Fällen, wie Krankheit, Arbeitslosigkeit, zu geringes Einkommen, ist der Vorstand berechtigt, dem betreffenden Mitglied über dessen Ansuchen die Stundung oder den Nachlass der Mitgliedsbeiträge zu gewähren

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Die Mitglieder haben folgende Rechte:

7.1.1 Teilnahme an Generalversammlungen

7.1.2 Stellung von Anträgen und Anfragen

7.1.3 Ausübung des Stimmrechts

7.1.4 Aktives und passives Wahlrecht

7.1.5 Teilnahme an Veranstaltungen

7.2 Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

7.2.1 Beachten der Statuten und aufgrund derselben von der Generalversammlung und dem Vorstand getroffenen Entscheidungen und Anordnungen

7.2.2 Bezahlung der jeweils von der Generalversammlung der Höhe nach festgesetzten Mitgliedsbeiträge

7.2.3 Förderung des Vereines und seines Zweckes nach Kräften

§ 8 Organe des Vereines

8.1 Die Verwaltung des Vereines wird besorgt durch:

8.1.1 den Vorstand

- 8.1.2 die Generalversammlung
- 8.1.3 die Rechnungsprüfer
- 8.1.4 das Schiedsgericht
- 8.2 Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich – ohne Ersatz ihrer Spesen – aus

§ 9 Generalversammlung

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei (3) Jahre statt. Sie ist mindestens 28 Tage vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen
- 9.2 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen (statt wie angeführt 20%) (§5 (2) Vereinsgesetz)
 - 9.2.1 Die außerordentliche Generalversammlung muss vom Vorstand innerhalb eines Monats einberufen werden
- 9.3 Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 9.3.1 Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und Beschlussfassung darüber
 - 9.3.2 Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Beschlussfassung darüber
 - 9.3.3 Änderung der Statuten sowie deren Ergänzung
 - 9.3.4 Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - 9.3.5 Festlegung der Beitrittsgebühren
 - 9.3.6 Auflösung des Vereines
- 9.4 Beschlussfähigkeit:

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist diese Zahl nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde später eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist
- 9.5 Abstimmungsmehrheiten
 - 9.5.1 Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen, wenn in der Folge nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit
 - 9.5.2 Bei Wahlen gilt ein Wahlvorschlag bei Stimmengleichheit als abgelehnt
 - 9.5.3 Bei Beschlüssen gibt die Stimme des Vorsitzenden der Generalversammlung, der ebenfalls mitzustimmen hat, bei Stimmengleichheit den Ausschlag
 - 9.5.4 Für den Beschluss der Vereinsauflösung sowie den Beschluss über die Änderung der Statuten des Vereines ist die Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich
- 9.6 Protokoll
 - 9.6.1 über die Generalversammlung und über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in welchem der Verlauf in seinen wichtigsten Teilen kurz festgelegt wird

- 9.6.2 Beschlüsse der Generalversammlung sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Es sind dies bei der Wahl die Wahlvorschläge und das Wahlergebnis einzutragen
- 9.6.3 Protokolle sind zu unterschreiben:
 - 9.6.3.1 über Generalversammlungen vom Vorsitzenden der Generalversammlung und von einem weiteren Vorstandsmitglied
 - 9.6.3.2 über Vorstandssitzungen vom Präsidenten, Obmann und einem Vorstandsmitglied

§ 10 Vorstand

- 10.1 Derselbe besteht aus:
 - 1. Präsident
 - 2. Präsident-Stellvertreter (bis 3 Stellvertreter)
 - 3. Obmann
 - 4. Obmann-Stellvertreter (bis 3 Stellvertreter)
 - 5. Kassier
 - 6. Kassier-Stellvertreter
 - 7. Schriftführer
 - 8. Schriftführer-Stellvertreter
 - 9. Bis zu vier vom Vorstand zu bestimmende BeisitzerDie Rechnungsprüfer können an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teilnehmen
- 10.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Auf jeden Fall bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt

§ 11 Wirkungsbereich des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand entscheidet alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er führt die laufenden Vereinsgeschäfte
- 11.2 Der Obmann und bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter des Obmannes vertritt den Verein nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen; er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein; er führt in Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz; er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes
- 11.3 Der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Führung des Vereinsarchivs
- 11.4 Der Kassier besorgt den Geldverkehr, wobei Belege über € 100,-- (einhundert) vom Obmann oder einem Obmann-Stellvertreter mitgezeichnet werden müssen; bei Ausgaben über € 200,-- (zweihundert) muss ein Vorstandsbeschluss vorliegen
- 11.5 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

- 11.6 Die Rechnungsprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereines zu überwachen, jährlich mindestens zwei unvermutete Rechnungsprüfungen durchzuführen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein
- 11.7 Beisitzer werden vom Vorstand bestimmt und sind stimmberechtigt
- 11.8 Vorstandssitzungen sind vom Obmann oder über Antrag eines Vorstandsmitgliedes innerhalb von 14 Tagen einzuberufen

§ 12 Schiedsgericht

- 12.1 Die aus dem Vereinsverhältnis entspringenden Streitigkeiten werden endgültig und unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden, in welches jeder Streitteil zwei Schiedsrichter wählt, welche sodann gemeinsam einen Vorsitzenden nominieren. Kann keine Einigung über den Vorsitzenden erzielt werden, so entscheidet das Los
- 12.2 Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit
- 12.3 Über die Verhandlungen des Schiedsgerichtes ist ein Protokoll zu führen, das von allen Schiedsgerichtsmitgliedern zu unterfertigen ist
- 12.4 Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig

§ 13 Auflösung des Vereines

- 13.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines wird mit Zweidrittelmehrheit in einer hiezu eigens einberufenen Generalversammlung beschlossen
- 13.2 Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens bestimmt im Falle der freiwilligen Auflösung die Generalversammlung. Bei Auflösung des Vereines bzw. Wegfall des Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Wien, 13. Dezember 2016